

WEB Windenergie AG

Davidstraße 1, 3834 Pfaffenschlag, Österreich
Telefon: +43 2848 6336-56, Fax: +43 2848 6336-14
webstrom@windenergie.at, www.windenergie.at



Allgemeine Abnahmebedingungen

I. Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Abnahme von elektrischer Energie aus der im Vertrag näher bezeichneten und laut Ökostromgesetz anerkannten Photovoltaikanlage mit einer Engpassleistung von maximal 50 kWp samt Überlassung sämtlicher Herkunftsnachweise zur freien Verfügung durch WEB, sofern es sich bei dieser Anlage um eine Überschuss-Anlage handelt und diese Anlagen nicht mit einem Lastprofilzähler gemessen wird. Die Herkunftsnachweise des Stroms müssen der WEB unentgeltlich zu ihrer freien Verfügung stehen.
2. Die Einspeisung des vom Anlagenbetreiber erzeugten Stroms erfolgt über das öffentliche Stromnetz. Die Netzdienstleistungen obliegen dem Netzbetreiber und sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
3. Die Parteien sind sich einig, dass die gesamte mit der gegenständlichen Anlage erzeugte elektrische Energie abzüglich des persönlichen Eigenverbrauchs sowie des Eigenverbrauchs der Anlage (Überschusseinspeisung) an den im Vertrag bezeichneten Zählerpunkt an die WEB geliefert und von dieser abgenommen wird.

II. Vertragsabschluss, Lieferbeginn, Vollmacht

1. Der Vertrag kommt durch schriftliche Annahme des Vertragsanbotes binnen 3 Wochen nach Zugang bei der WEB zustande. Voraussetzung für das Zustandekommen dieses Abnahmevertrages ist das gleichzeitige Bestehen eines Stromlieferungsvertrages mit der WEB zu deren Allgemeinen Lieferbedingungen für den Bezug von elektrischer Energie aus dem öffentlichen Netz durch den Anlagenbetreiber.
2. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Abnahme der elektrischen Energie zum frühestmöglichen Zeitpunkt, vorbehaltlich etwaiger Bindungsfristen bereits bestehender Stromabnahmeverträge.
3. Der Anlagenbetreiber bevollmächtigt WEB, den bisherigen Stromabnahmevertrag des Anlagenbetreibers zu kündigen und den Wechsel des Abnehmers zu vollziehen sowie in seinem Namen alle Handlungen und Maßnahmen vorzusehen, um die Lieferung von elektrischer Energie aus der Ökostromanlage des Anlagenbetreibers an die WEB bzw die Abnahme des derart produzierten Stroms durch die WEB sicherzustellen.
4. WEB darf sich zur Erfüllung ihrer Pflichten eines externen Dienstleisters bedienen.

III. Strompreise, Vergütung, Abrechnung

1. Das Entgelt für die abgenommene elektrische Energie richtet sich nach den vereinbarten Preisen. Die Entgelte verstehen sich als Nettopreise, zu welchen eine allfällige Umsatzsteuer aufgeschlagen wird, wenn der Anlagenbetreiber berechtigt ist, eine solche in Rechnung zu stellen. Sie beinhalten nicht das Netznutzungs-, Netzverlustentgelt und das Entgelt für die Messleistung sowie die gesetzlich oder behördlich geregelten Steuern, Abgaben, Gebühren, Förderbeiträge und dergleichen (wie zum Beispiel Elektrizitätsabgabe, Gebrauchsabgabe, etc.) sowie künftige Abgaben, Steuern, Gebühren oder Zuschläge. Die WEB wird dem Anlagenbetreiber für die zu vergütende Einspeisemenge eine Gutschrift im Sinne des § 11 Abs 7 und 8 UStG ausstellen. Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, WEB sämtliche dafür erforderlichen Daten bekanntzugeben.
2. Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass an der Übergabestelle zum öffentlichen Netz ein geeichter Zähler durch den jeweiligen Netzbetreiber installiert wird. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich aufgrund des vom Netzbetreiber festgestellten Lieferumfanges. Liegt ein solcher nicht vor, ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, über Anfrage der WEB die Ablesung des Zählers vorzunehmen und der WEB den Zählerstand bekanntzugeben.
3. Gutschriftsbeträge sind binnen 21 Tagen ohne Abzüge auf das von Anlagenbetreiber bekanntgegebene Konto zur Zahlung fällig. WEB ist jedoch berechtigt, gegen den Anspruch des Anlagenbetreibers mit fälligen Rechnungsbeträgen aus dem Liefervertrag schuldfreiend aufzurechnen. Das Recht des Anlagenbetreibers zur Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen. Das Recht zur Aufrechnung für Verbraucher gemäß § 6 Abs 1 Z 8 bleibt davon unberührt.
4. Anlagenbetreiber, die nicht Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG sind, müssen Einwendungen gegen die Richtigkeit von Gutschriften innerhalb von zwei Monaten ab Zugang derselben schriftlich einreichen, andernfalls der Gutschriftsbetrag als anerkannt gilt, wobei sich bei diesem deklarativen Anerkenntnis um eine durch Gegenbeweis widerlegbare Wissenserklärung handelt. Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe oder zu niedrige Teilbeträge geleistet wurden, wird WEB den unter- oder übersteigenden Betrag bei der nächsten Abrechnung entsprechend berücksichtigen. Nach Beendigung des Vertrages wird WEB zu wenig gezahlte Beträge dem Anlagenbetreiber unverzüglich erstatten.
5. Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, WEB unverzüglich über Änderungen seiner Rechnungsanschrift, Lieferanschrift, Bankverbindung oder andere für die Vertragsabwicklung erforderliche Daten zu informieren.

IV. Änderung der Allgemeinen Abnahmebedingungen, Preisänderungen

Über Änderungen dieser Abnahmebedingungen sowie über Änderungen des Strompreises, die nicht aufgrund der Änderung von Steuern, Abgaben oder anderer gesetzlich oder behördlich festgesetzter Entgelte vorgenommen werden, wird der Anlagenbetreiber schriftlich in einem an ihn persönlich gerichteten Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch verständigt. Sollte der Anlagenbetreiber innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungserklärung beim Kunden WEB mitteilen, dass er die Änderung nicht akzeptiert, endet der Vertrag binnen einer Frist von drei Monaten gerechnet ab Zugang der Änderungserklärung beim Anlagenbetreiber, zum folgenden Monatsletzten, wobei bis zur Beendigung des Vertrages die bisher vereinbarten Bedin-

gungen bzw der vereinbarte Preis gelten. Widerspricht der Anlagenbetreiber innerhalb der Frist von vier Wochen nicht, so erlangen die geänderten Bedingungen ab dem in der Änderungserklärung bekannt gegebenen Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Änderungserklärung liegen darf, Wirksamkeit und der Vertrag wird zu den geänderten Bedingungen fortgesetzt.

V. Höhere Gewalt und sonstige nichtverschuldete Leistungshindernisse

Im Rahmen der Leistungserbringung kann es zu unvermeidbaren Unterbrechungen aufgrund höherer Gewalt wie Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen überbetrieblicher Art, hoheitlicher Anordnungen oder infolge von anderen unvermeidbaren Umständen, die WEB nicht zu vertreten hat, kommen. In diesem Fall sind die Parteien von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit, solange diese Umstände und deren wesentliche Folgen nicht beseitigt sind. In diesem Fall wird der Anlagenbetreiber WEB unverzüglich unter Darlegung der ihn an der Vertragserfüllung hindernden Umstände benachrichtigen; er wird darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen.

VI. Vertragslaufzeit, ordentliche Kündigung des Vertrages

Sofern keine Bindungsfristen vereinbart wurden, haben beide Vertragsparteien das Recht, diesen Abnahmevertrag unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres ordentlich zu kündigen. Wird der zwischen den Vertragsparteien ebenfalls bestehende Stromliefervertrag über Stromlieferungen der WEB an den Anlagenbetreiber aus welchen Gründen auch immer beendet, so endet dieser Abnahmevertrag gleichzeitig mit dem Stromliefervertrag automatisch, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.

VII. Kündigung aus wichtigem Grund

Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen oder die Belieferung einzustellen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
- der Anlagenbetreiber Messdaten manipuliert oder eine falsche Anlagegröße bekannt gibt oder
- der Ökostrom-Anerkennungsbescheid bzw der Netzzugangsvertrag nicht binnen sechs Monaten bei neu errichteten Anlagen bzw binnen 14 Tagen bei bestehenden Anlagen nach Vertragsannahme an die WEB übermittelt werden oder aus sonstigen Gründen trotz Aufforderung und Nachfristsetzung die Herkunftsnachweise nicht an WEB übermittelt werden.
- Änderungen an der Anlage vorgenommen wurden oder sich der Ökostrom-Anerkennungsbescheid ändert oder
- der Anlagenbetreiber nicht mehr Eigentümer der Ökostromanlage ist.

VIII. Allgemeines

1. Der Anlagenbetreiber haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben insbesondere auch hinsichtlich des Umsatzsteuersatzes. Änderungen sind der WEB umgehend nachweislich mitzuteilen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so tritt anstelle dieser Bestimmung eine wirksame Bestimmung, die im Falle von Verbrauchern gesetzlich vorgesehen ist; im Falle von Unternehmen gilt eine der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommende als vereinbart. Die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen bleiben wirksam.
3. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht.
4. Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit diesen allgemeinen Lieferbedingungen und des Vertrages mit dem Anlagenbetreiber ist das für Wien (Innere Stadt) sachlich zuständige Gericht. Für Klagen gegen Verbraucher gilt der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung gemäß § 14 KSchG.